

Vertrag über den Einzug der auf Schadensersatz gerichteten Forderung

zwischen

[Vorname] [Nachname]

[Straße Hausnummer]

[PLZ] [Ort]

nachfolgend „Mandant“¹ genannt mit dem Aktenzeichen [Aktenzeichen], und

Spreefels GmbH

Ritterstraße 30-36

04109 Leipzig

nachfolgend „Spreefels“ genannt.

Präambel

V-TDI-Fahrzeuge der Marken Audi, Porsche und VW sind mit den von der Audi AG hergestellten V6- bzw. V8-Dieselmotoren EA896 / EA897 / EA898 (jeweils 3,0l oder 4,2l Hubraum) ausgestattet. Die Fahrzeugtypen unterliegen jeweils durch das Kraftfahrtbundesamt (KBA) angeordneten Rückrufen aufgrund der Installation diverser unzulässiger Abschaltvorrichtungen. Den Käufern solch zurückgerufener Fahrzeuge mit den Motoren EA896 / EA897 / EA898 steht ein Schadensersatzanspruch gegen die Audi AG zu. Diese fügte den Käufern der betroffenen Fahrzeuge in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich einen Schaden zu, indem sie unter bewusster Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen nichtzulassungsfähige Dieselfahrzeuge in den Verkehr brachte.

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Mandant hat am [Datum] zum Preis von [Kaufpreis] ein Fahrzeug gekauft, das von dem in der Präambel beschriebenen Schadensfall betroffen ist, nämlich einen [Modell], FIN [Nr.]. Er hat aufgrund dieses Kaufs einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Audi AG, die hier auch „Gegenseite“ genannt wird. Dieser Anspruch mitsamt etwaigen Sekundärrechten wie etwa einem Anspruch auf Verzugszinsen wird nachfolgend zusammenfassend als „Forderung“ bezeichnet.
- (2) Der Mandant, als Gläubiger, beauftragt Spreefels als Rechtsdienstleisterin mit der Einziehung der Forderung bei der Audi AG als Schuldnerin (Inkasso).
- (3) Dieser Inkassovertrag ist ein Dienstvertrag, der auf eine Geschäftsbesorgung gerichtet ist.
- (4) Zum Zweck der Einziehung wird der Mandant seine Forderung mitsamt zusammenhängenden Rechten wie etwa Auskunftsansprüchen an Spreefels übertragen. Näheres dazu regelt die zwischen Spreefels und dem Mandanten gesondert bestehende Abtretungsvereinbarung.
- (5) Spreefels zieht die Forderung im eigenen Namen und auf ihr eigenes Konto ein, allerdings auf fremde Rechnung, nämlich zugunsten des Mandanten.
- (6) Dieser Vertrag ist nicht auf die außergerichtliche Geltendmachung der Forderung beschränkt, sondern umfasst auch die gerichtliche Rechtsverfolgung und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Spreefels gegenüber der Gegenseite. Bei

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet, sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

gerichtlicher Geltendmachung der Forderung ist Spreefels berechtigt, neben der Leistung auch die Feststellung zu beantragen, dass die Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung der Gegenseite herrührt.

- (7) Sofern die Spreefels die Forderung gerichtlich geltend macht, wird sie die Forderung des Mandanten zusammen mit anderen, nach ihrem Ermessen gleichartigen Forderungen anderer Mandanten bündeln (Sammelklage).

§ 2 Versicherung des Mandanten

- (1) Der Mandant versichert, dass er zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses keine Kenntnis davon hatte, dass das kaufgegenständliche Fahrzeug von einem verpflichtenden Rückruf des KBA betroffen ist (keine Aufklärung oder Hinweise von dem Verkäufer im Verkaufsgespräch oder im Kaufvertrag, keine Kenntnis durch Medienberichte oder sonstige öffentliche Berichterstattungen).
- (2) Der Mandant versichert zudem, dass zum Zeitpunkt der Übergabe an ihn kein Software-Update zur Minderung der Stickoxidemissionen auf dem kaufgegenständlichen Fahrzeug aufgespielt war.

§ 3 Rechte von Spreefels

- (1) Der Mandant erklärt sich einverstanden, dass Spreefels eine Rechtsanwaltskanzlei zur Rechtsverfolgung, außergerichtlich sowie gerichtlich, mandatieren darf.
- (2) Spreefels hat das Recht, mit der Gegenseite außergerichtlich oder gerichtlich einen Vergleich mit oder ohne Widerrufsvorbehalt über die Forderung auszuhandeln und abzuschließen. Vor Abschluss eines Vergleiches, nach dem die Gegenseite weniger als 75 % der Forderung auszahlen soll, muss Spreefels allerdings die Zustimmung des Mandanten in Textform einholen. Etwaigen Vergleich über die Auszahlung von mindestens 75 % der Forderung stimmt der Mandant schon jetzt zu, was die Spreefels als Botin oder Stellvertreterin gegenüber der Gegenseite auch kommunizieren darf.

§ 4 Pflichten von Spreefels

- (1) Spreefels verpflichtet sich, sich nach besten Kräften um die Einziehung der Forderung zu bemühen. Einen Erfolg verspricht sie dabei nicht.
- (2) Spreefels übernimmt im Hinblick auf die abgetretene Forderung die gesamte Korrespondenz mit der Gegenseite, insbesondere die Anzeige der Abtretung der Forderung. Soweit notwendig und zulässig, wird Spreefels die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Informationen bei der Gegenseite einholen.
- (3) Spreefels wird ein gesondertes Konto einrichten und dafür Sorge tragen, dass alle auf die Forderung geleisteten Beträge auf dieses Konto gezahlt werden.

§ 5 Ersatz für Aufwendungen von Spreefels

- (1) Erforderliche Aufwendungen zur Rechtsverfolgung (wie eigene oder gegnerische Anwaltsgebühren oder Gerichtskosten) hat der Mandant der Spreefels von Gesetzes wegen zu erstatten (vgl. §§ 675 Abs. 1, 670 BGB).
- (2) Spreefels wird allerdings eine solche Erstattungspflicht des Mandanten bei der Gegenseite als Schadensposten geltend machen. Infolge dieses Rückgriffs bei der Gegenseite trägt letztlich nicht der Mandant, sondern die Gegenseite die Aufwendungen zur Rechtsverfolgung.
- (3) Sollte dieser Rückgriff bei der Gegenseite im Einzelfall nicht gelingen, verzichtet Spreefels darauf, ihre Aufwendungen zur Rechtsverfolgung von dem Mandanten erstattet zu bekommen, und übernimmt die Kosten für die Tätigkeit der von Spreefels beauftragten Rechtsanwaltskanzlei. § 6 und die dortigen Regelungen zum Abzug von Verfahrenskosten bleiben unberührt.
- (4) Kündigt der Mandant jedoch den Inkasso-Vertrag, wenn Spreefels zur Durchsetzung der Forderung bereits Klage erhoben hat, muss der Mandant der Spreefels alle Kosten und Auslagen erstatten, die infolge der Kündigung nicht mehr gegen die Gegenseite durchgesetzt werden können. Die Kündigung nach Klageerhebung kann dazu führen, dass der Mandant die

gesamten Prozesskosten tragen muss. Diese Regelung ist erforderlich, um Spreefels davor zu schützen, dass sich ihr Kostenrisiko nur deshalb realisiert, weil der Mandant die Klärung der Rechtslage durch seine Kündigung unmöglich macht.

§ 6 Vergütung und Leistungsabwicklung

- (1) Für die erfolgreiche Einziehung der Forderung erhält Spreefels vom Mandanten eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 35 % der von der Gegenseite geleisteten Zahlung auf die Forderung, und zwar nach Abzug von etwaigen Verfahrenskosten, soweit die Gegenseite solche Kosten nicht trägt.
- (2) Verfahrenskosten sind Gerichtskosten und Gebühren für gegnerische sowie eigene Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- (3) Unterliegt die Spreefels in ihrer Sammelklage teilweise, werden von der Summe, die dem einzelnen Mandanten zugesprochen wird, die für seinen Fall anteiligen Verfahrenskosten abgezogen. Der von dem Mandanten zu tragende Kostenanteil berechnet sich aus der Höhe seiner Forderung im Verhältnis zur Summe der insgesamt eingeklagten Forderungen.

Beispiel: Der Mandant hat eine Forderung in Höhe von 10.000 Euro, insgesamt klagt die Spreefels Forderungen in Höhe von 1.000.000 Euro ein. Der Anteil des Mandanten an den insgesamt eingeklagten Forderungen beträgt also 1 %. Nun obsiegt die Spreefels vor Gericht nur teilweise, beispielsweise zu 50 %. Dann muss die Spreefels Verfahrenskosten in Höhe von 22.275,73 Euro tragen. Davon entfallen auf den Mandanten 1 % und damit 222,76 Euro. Infolge des Teilobstehens zahlt die Gegenseite auf die Forderung des Mandanten 5.000 Euro. Davon werden zunächst anteilige Verfahrenskosten in Höhe von 222,76 Euro abgezogen. Übrig bleiben 4.777,24 Euro. Davon zieht die Spreefels eine Erfolgsbeteiligung von 35 % ab, also 1.672,03 Euro. Übrig bleiben 3.105,21 Euro. Diesen Betrag kehrt die Spreefels an den Mandanten aus.

Tabelle zu dieser Beispielrechnung:

Insgesamt geltend gemachte Forderungen:	1.000.000 Euro
Forderung des Mandanten:	10.000 Euro
Zahlung darauf (infolge Urteil oder Vergleich):	5.000 Euro

Zu leistende Verfahrenskosten aus dem Erlös

Anteil der Forderung des Mandanten im Verhältnis zu den insgesamt eingeklagten Forderungen	1 %
Zahlung auf die Forderung des Mandanten	5.000 Euro
Verfahrenskosten insgesamt	22.275,73 Euro
Anteil des Mandanten an den Verfahrenskosten	222,76 Euro
Zu leistender Erlösanteil an die Spreefels (35%)	1.672,03 Euro
Verbleibender Erlös beim Mandanten	3.105,21 Euro

- (4) Die Einziehung der Forderung ist erfolgreich, wenn die Gegenseite darauf ganz oder teilweise leistet, nachdem Spreefels oder eine von ihr beauftragte Kanzlei sie dazu aufgefordert hat. Unter Leistung sind Erfüllung und alternative Befriedigung wie etwa durch Aufrechnung, Gutscheine oder Vergleich zu verstehen.
- (5) Sofern die Befriedigung ganz oder teilweise nicht durch Zahlungsmittel erfolgt (z. B. durch Gutscheine), hat die Spreefels gegen den Mandanten einen Anspruch auf Zahlung zur Erfolgsbeteiligung und Erstattung von Verfahrenskosten im

Sinne von Abs. 1 dieses Paragrafen, und zwar in Höhe des entsprechenden Anteils des Verkehrswertes des Vermögensgegenstandes oder sonstigen Vermögensvorteils, den der Mandant durch die Rechtsverfolgung erlangt hat (z. B. Nennbetrag des Gutscheins, ggfs. Nennbetrag des Gutscheins zzgl. des Betrags der Geldzahlung).

- (6) Kündigt der Mandant den Inkasso-Vertrag, schuldet er der Spreefels dennoch die Erfolgsbeteiligung, soweit die Gegenseite auf eine Zahlungsaufforderung der Spreefels oder einer von ihr beauftragten Rechtsanwaltskanzlei leistet, die vor der Kündigung versendet wurde. Der Anspruch auf die Erfolgsbeteiligung der Spreefels ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Kunde nachweist, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Zahlungsaufforderung der Spreefels und der Leistung seitens der Gegenseite besteht. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Zahlung erst auf der Kündigung nachfolgende Schreiben des Kunden selbst oder von ihm beauftragter Anwälte hin erfolgt.
- (7) Die Erfolgsbeteiligung ist in Geld zu zahlen und wird fällig, sobald die Gegenseite leistet. Spreefels ist berechtigt, ihre fällige Erfolgsbeteiligung dem in § 6 Abs. 8 genannten Konto zu belasten.
- (8) Spreefels verpflichtet sich, die erfolgreich eingezogene Forderung unter Abzug der vereinbarten Vergütung sowie etwaigen Verfahrenskosten binnen drei Wochen ab Geldeingang an den Mandanten auszuzahlen, und zwar durch Überweisung auf ein von ihm vorab mitzuteilendes deutsches Girokonto.

§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Spreefels GmbH für Inkassodienstleistungen“ (Stand: 03.11.2021).

Leipzig, [Datum]

[Vorname] [Nachname], Mandant

Tom Finzel, Geschäftsführer Spreefels GmbH